

Satzung
für den Schulförderverein
„Freunde der Zille-Schule“ e.V.

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 12.04.2016

Schulförderverein
"Freunde der Zille-Schule" e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.11.1990
Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am
12.04.2016

Satzung
für den Schulförderverein
„Freunde der Zille-Schule“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Freunde der Zille-Schule“ e.V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 111 88 B eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Zille-Grundschule. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Zille-Grundschule
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien sowie Spielgeräten und Ausstattungsgegenständen
 - c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - d) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - e) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - f) Gestaltung und Pflege des Außengeländes
 - g) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Satzung
für den Schulförderverein
„Freunde der Zille-Schule“ e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind sich für die in § 2 genannten Zwecke einzusetzen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat, dessen Ansehen geschädigt hat oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen. Die Einladung wird zusammen mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich bekannt gegeben.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung darüber
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes

Satzung

für den Schulförderverein

„Freunde der Zille-Schule" e.V.

- d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f) Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beisitzer/innen
 - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Anträge, die in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung eingebracht werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
 - b) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - d) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Satzung
für den Schulförderverein
„Freunde der Zille-Schule“ e.V.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/in
2. Vorsitzende(r) und beide stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB, zwei von ihnen können den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder, hiervon mindestens ein Mitglied nach §26 BGB, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
5. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand wird ergänzt durch bis zu vier Beisitzer/innen. Der Vorstand und die Beisitzer/innen bilden den "Erweiterten Vorstand".
2. Die Beisitzer/innen können vom Vorstand bis auf Widerruf benannt oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.
3. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

Satzung
für den Schulförderverein
„Freunde der Zille-Schule“ e.V.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Auflösung

1. Sollten Ereignisse eintreten, die die Auflösung des Vereins erforderlich oder die Verfolgung seines Zweckes unmöglich machen, so beschließen darüber zwei Mitgliederversammlungen, zwischen denen eine Frist von mindestens vier Wochen liegen muss.
2. Die Beschlussfassung hat sowohl in der ersten als auch in der zweiten Mitgliederversammlung jeweils mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zu erfolgen.
3. Eine Rückzahlung der Beiträge oder Spenden findet nicht statt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Zille-Grundschule oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.